



# Martin Maurel Pierre Capitalisation

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds  
französischen Rechts

Prospekt

Aktualisiert am 8. Juni 2018



OGAW gemäß der  
europäischen Richtlinie  
2009/65/EG

# Martin Maurel Pierre Capitalisation

## I. Allgemeine Merkmale

### RECHTSFORM DES OGAW:

**Bezeichnung:** MARTIN MAUREL PIERRE CAPITALISATION  
**Rechtsform:** Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts  
**Gründungsdatum:** 18. Mai 1990  
**Voraussichtliche Laufzeit:** 99 Jahre

Anteils- klasse	ISIN- Code	Betroffene Zeichner	Verwendung von ausschütt- baren Summen	Ausga- be- währun- gen	Mindest- wert des An- teils	Mindest- erstzeich- nungsbetrag*	Mindest- folgezeich- nungsbetrag
D	FR0007474028	Alle Zeichner	Ausschüttung	Euro	152,45 €	5 Anteile	1 Zehntau- sendstel
C	FR0007457890	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	152,45 €	5 Anteile	1 Zehntau- sendstel
I	FR0010680553	Institutionelle Anleger	Thesaurierung	Euro	100.000 €	1.000.000 €	1 Zehntau- sendstel
ID	FR0011361062	Institutionelle Anleger	Ausschüttung	Euro	100.000 €	1.000.000 €	1 Zehntau- sendstel
S	FR0010680546	Schenkungsanteil, der sich an Anleger jeglicher Art richtet, die einen Teil der ausschüttungsfähigen Erträge des Fonds einer gemeinnützigen Organisation übertragen möchten. Die Hälfte der ausschüttungsfähigen Erträge der S-Anteile werden jährlich zugunsten der Fondation des Petits Frères des Pauvres (als gemeinnützige Organisation angesehen) übertragen, die andere Hälfte wird den Anteilsinhabern ausgeschüttet.	Ausschüttung	Euro	1.000,00 €	1 Anteil	1 Zehntau- sendstel
I2	FR0011885789	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	100 €	1 Anteil	1 Zehntau- sendstel
R	FR0011885797	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	100 €	1 Anteil	1 Zehntau- sendstel



CL	FR0013293909	siehe nachstehend**	Thesaurierung	Euro	Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C am Tag der Auflegung des Anteils CL	1 Anteil oder 500.000 € für institutionelle Anleger	1 Zehntausendstel
P	FR0013293925	siehe nachstehend**	Thesaurierung	Euro	100 €	1 Anteil oder 500.000 € für institutionelle Anleger	1 Zehntausendstel

\* Die Verwaltungsgesellschaft bzw. jede andere zur selben Gruppe gehörende Einheit sind von der Verpflichtung zur Zeichnung der Mindestsumme befreit.

\*\* Die Zeichnung dieser Anteile ist nachfolgenden Anlegern vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- die folgende Dienstleistungen erbringen
  - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
  - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

Der FCP verfügt über neun Anteilsklassen: Die neun Klassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, ihre Ausgabewährung, ihre Verwaltungskosten, ihre Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilsklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

#### **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und die letzte periodische Vermögensaufstellung erhältlich sind:**

Der Versand der letzten Jahres- und periodischen Unterlagen erfolgt innerhalb von acht Werktagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilsinhabers bei:

Rothschild Martin Maurel Asset Management  
Service Commercial  
29, Avenue de Messine  
75008 Paris

Diese Unterlagen stehen auch auf der folgenden Website zur Verfügung: [www.rothschildgestion.com](http://www.rothschildgestion.com)

Weitere Erläuterungen sind in der Vertriebsabteilung der Verwaltungsgesellschaft erhältlich (Tel.: 01 40 74 40 84) oder per E-Mail unter folgender Adresse: [clientserviceteam@rothschild.com](mailto:clientserviceteam@rothschild.com)

## **II. Beteiligte**

---

**Verwaltungsgesellschaft:**



Rothschild Asset Management, von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF am 6. Juni 2017 unter der Nummer GP-17000014 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.

Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]

29, avenue de Messine – 75008 PARIS (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“).

**Depotbank, Verwahrstelle und für die Führung des Anteilsregisters zuständige Einrichtung:**

Rothschild Martin Maurel

Société en commandite simple [Kommanditgesellschaft französischen Rechts]

Sitz: 29, Avenue de Messine – 75008 PARIS

Kreditinstitut, zugelassen von der ACPR („Autorité de contrôle prudentiel et de résolution“) (nachstehend die „Depotbank“).

Beschreibung der Aufgaben der Depotbank:

Rothschild Martin Maurel führt die durch die geltende Vorschrift festgelegten Aufgaben durch, die lauten:

- Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW,
- Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft,
- Die Nachverfolgung der Cashflows der OGAW.

Die Depotbank ist auch mit der Verwaltung der Passiva des OGAW betraut, was die Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des OGAW sowie die Führung von Emissionskonto und Anteilsregister beinhaltet.

Umgang mit und Management von Interessenkonflikten:

Rothschild Martin Maurel und die Verwaltungsgesellschaft Rothschild Asset Management gehören derselben Gruppe an, Rothschild & Co. Sie haben in Anbetracht ihres Umfangs, ihrer Organisation und der Art ihrer Tätigkeiten gemäß der geltenden Vorschrift eine angemessene Politik und ein angemessenes Verfahren eingeführt, um sinnvolle Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu treffen, die aufgrund dieser Verbindung entstehen könnten.

Beauftragte:

Die Depotbank hat die Verwahrstelle The Bank of New York Mellon SA/NV (Belgien) mit der Verwahrung der ausländischen Finanzwertpapiere beauftragt.

Die Liste der Unternehmen, auf die Bank Of New York Mellon SA/NV (Belgien) im Rahmen der Beauftragung der Verwahrungsaufgaben zurückgreift, und die Informationen in Bezug auf Interessenkonflikte, die aus diesen Beauftragungen entstehen könnten, können auf der Website [www.rothschildmartinmaurel.com](http://www.rothschildmartinmaurel.com) eingesehen werden.

Aktualisierte Informationen werden den Anteilshabern innerhalb von acht (8) Tagen nach schriftlicher Anforderung des Anteilshabers von der Depotbank kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Wirtschaftsprüfer:**

DELOITTE & ASSOCIES

Herr Olivier GALIENNE

Les Docks – Atrium 104 – 10 place de la Joliette

13002 Marseille

**Fondsvermarkter:**

Rothschild Asset Management

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass nicht alle Vermarkter des OGAW unbedingt von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden und die Verwaltungsgesellschaft keine vollständige Liste der Fondsvermarkter vorlegen kann, da diese ständig wechseln.

**Beauftragte:** Rothschild Asset Management übernimmt allein die administrative und finanzielle Verwaltung des FCP ohne Beauftragung von Dritten. Davon ausgenommen ist die Buchführung, die vollständig übertragen wird auf:

CACEIS Fund Administration

1-3, Place Valhubert

75013 Paris

**Berater:** N. z.



Für die Zentralisierung von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen zuständige Stelle: Rothschild Martin Maurel

### III. Betriebs- und Verwaltungsmodalitäten

---

#### ➤ Allgemeine Merkmale

##### **ISIN-Code:**

I2-Anteil: FR0011885789  
D-Anteil: FR0007474028  
I-Anteil: FR0010680553  
ID-Anteil: FR0011361062  
C-Anteil: FR0007477890  
R-Anteil: FR0011885797  
S-Anteil: FR0010680546  
CL-Anteil: FR0013293909  
P-Anteil: FR0013293925

##### **Merkmale der Anteile:**

Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts: Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der Anteile in seinem Besitz über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Nähere Angaben zur Verwaltung der Passiva: Die Passiva werden von Rothschild Martin Maurel verwaltet. Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France.

Stimmrechte: In dem FCP sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, da die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Form der Anteile: Inhaberanteile

Stückelung der Anteile: Die Anteile des FCP sind in Zehntausendstel Anteile gestückelt.

**Stichtag des Geschäftsjahres:** Letzter Börsentag im Dezember.

##### **Angaben zur Besteuerung:**

Die für latente bzw. bei einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme realisierten Kursgewinne oder -verluste geltende steuerliche Behandlung hängt von der besonderen Situation des Zeichners und/oder den steuerlichen Regelungen des FCP ab. Im Zweifel hat sich der Zeichner an einen Fachberater zu wenden. Ein Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere wird als Veräußerung betrachtet. Sich hieraus ergebende Veräußerungsgewinne werden erfasst.

#### ➤ Besondere Bestimmungen

**Klassifizierung:** Aktien aus Ländern der Eurozone

**Übertragung der Finanzverwaltung:** N. z.

**Anlageziel:** Das Portfolio investiert hauptsächlich in Aktien französischer Unternehmen aus dem Immobiliensektor und in europäische Immobiliengesellschaften.

Das Anlageziel des FCP lautet, innerhalb eines Anlagehorizonts von mindestens 5 Jahren eine Performance zu erwirtschaften, die jener seines Referenzindex entspricht, mit einer Volatilität unter dem Durchschnitt der Fonds, die auf diesen Sektor spezialisiert sind.

##### **Referenzindex:**

Als Referenzindex wird der Immobilienindex IEIF Eurozone mit Wiederanlage der Nettokupons (Institut d'Épargne Immobilière et Foncière) herangezogen, wobei es sich um das führende Unternehmen für Analyse von und Informationen über die Immobilienmärkte handelt. Das IEIF ist für die Transparenz seiner Methoden sowie die Sachlichkeit und Strenge seiner Studien bekannt. Der Index wird von IEIF Indices verwaltet und kann auf der Website [www.ieif-indices.com](http://www.ieif-indices.com) eingesehen werden.

Dieser Index ist lediglich eine Referenz und bei der Anlage wird nicht unbedingt eine bestimmte Korrelierung mit diesem vorgezogen. Das Profil des Index wird jedoch im Nachhinein als Vergleich hinzugezogen.



Zum Datum der Aktualisierung des vorliegenden Prospekts war der Verwalter des Referenzindex nicht im Register der Verwalter und Referenzindizes der ESMA eingetragen.

## **1. Anlagestrategie:**

### **Beschreibung der herangezogenen Strategien:**

Die Anlagestrategie beruht auf der Identifizierung von langfristigen Trends, die sich zu Zyklen des Immobiliensektors entwickeln.

Dieser zukunftsorientierten Anforderung liegt eine Konjunkturanalyse zugrunde, die die verschiedenen Frühindikatoren des Marktes aggregiert und wodurch die angemessensten Instrumente ausgewählt werden können.

Der FCP kann zwischen 80 und 100% seines Vermögens in Aktien investieren. Diese Aktien entfallen zu mindestens 80% auf französische und europäische Aktien.

Bis zu maximal 20% des Vermögens können in Zinsprodukte und Geldmarktinstrumente investiert werden.

Die Exposition im Devisenrisiko außerhalb der Eurozone darf nicht mehr als 10% des Vermögens ausmachen.

Die Anlagekriterien beruhen auf Kennzahlen für das Kapitalwachstum, die Leistung des Betriebs, die Bewertungskennzahlen und die Absicherung des Risikos steigender Zinsen.

## **2. Beschreibung der eingesetzten Anlageklassen (ausgenommen integrierte Derivate) und Finanzkontrakte:**

### **• *Aktien:***

Der FCP kann zwischen 80 und 100% seines Vermögens in Aktien investieren. Diese Aktien entfallen mindestens zu 80% auf Unternehmen der Eurozone und insbesondere an der Pariser Börse notierte französische Unternehmen: Das gegebenenfalls bestehende Devisenrisiko darf für einen Anleger aus der Eurozone nicht mehr als 10% des Vermögens betragen. (Es kann sich hierbei beispielsweise um Wertpapiere von Unternehmen außerhalb der Eurozone handeln, nach einem von den zuvor genannten Unternehmen eingeleitetem öffentlichem Tauschangebot). Der FCP investiert an einem oder mehreren Märkten in Aktien von Unternehmen aller Marktkapitalisierungen (wobei maximal 60% des Nettovermögens auf Small Caps entfallen dürfen), die in einem oder mehreren Ländern der Eurozone ausgegeben sind.

### **• *Anleihen, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:***

Bis zu maximal 20% des Vermögens kann in risikolose auf Euro lautende Zinsprodukte oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Ziel dieser Anlage ist es, entweder einen Rückgang der Aktienmärkte abzufedern, oder gemäß den Erwartungen des Managers Anlagechancen bei Aktien abzuwarten. Die Anlagen über mittel- oder langfristige auf den Euro lautende Schuldtitel (Diversifizierung) werden zunächst unter den Staatsanleihen der Mitgliedstaaten der Eurozone ausgewählt. Zulässig sind alle Formen von Wertpapieren: fest-, variabel- oder gemischtverzinsliche Papiere, Papiere mit niedrigem Kupon oder Null-Kupon und jegliche andere Form von Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für die Anlage über besondere Tools zur Analyse der Bonität. Sie hat eine tiefgreifende Analyse des Kreditrisikos eingeführt sowie Verfahren, um Käufe zu beschließen oder bei Ereignissen, die das Risiko-Rendite-Profil eines Emittenten verändern, die Veräußerung oder das Halten ihrer Wertpapiere zu beschließen.

Die Beschlüsse werden von jedem Manager/Analysten autonom gefasst. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft auf externe Analysequellen zurückgreifen: unabhängige Beratungsunternehmen oder Unternehmen, die sich auf die Analyse der Bonität spezialisiert haben. Ihr Fazit kann jenes der Manager/Analysten der Gesellschaft bestätigen oder verfeinern.

Der Verweis auf ein Rating eines Emittenten durch eine der wichtigsten Ratingagenturen kann jedoch von der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden, um der Einfachheit halber ihre Kunden zu informieren. Dies ist keinesfalls ein Kriterium für einen Beschluss.

### **• *Anteile oder Aktien von OGAW oder AIF:***

Der OGAW kann maximal 10% seines Vermögens in Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder europäischen Rechts, die nicht mehr als 10% ihres Vermögens in Anteilen oder Aktien von anderen OGA oder Investmentfonds anlegen dürfen, und in Anteilen oder Aktien von AIF französischen oder europäischen Rechts investieren, sofern sie die vier Kriterien in Artikel R.214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs („Code Monétaire et Financier“) erfüllen. Diese OGA können gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden.



### 3. Derivative Instrumente:

Der FCP kann auf geregelten oder OTC-Märkten tätig werden. Der Manager wird das Aktien- und Zinsrisiko beeinflussen. Zur Umsetzung des Anlageziels werden derivative Instrumente eingesetzt, um das Portfolio abzusichern oder ein synthetisches Engagement in Vermögenswerten an den Aktien- oder Zinsmärkten nachzubilden. Der Manager kann insbesondere am Markt für Swaps, für Terminkontrakte, für Futures und für Optionen auf Aktien tätig werden.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Aktienmarkt, einschließlich des durch den Einsatz von derivativen Instrumenten eingegangenen Engagements, darf nicht über 100% des FCP-Vermögens liegen.

Das Gesamtengagement des Portfolios im Zinsmarkt, einschließlich des durch den Einsatz von derivativen Instrumenten eingegangenen Engagements, darf nicht über 100% des FCP-Vermögens liegen.

### 4. Derivate enthaltende Titel: N. z.

### 5. Einlagen: N. z.

### 6. Kredite: N. z.

### 7. Zeitweilige Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren: N. z.

## Risikoprofil:

Ihr Geld wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken der Märkte unterworfen.

Der Anleger ist im Rahmen des FCP insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

- Kapitalverlustrisiko:

Es besteht das Risiko eines Kapitalverlusts, weil der FCP keine Kapitalgarantie beinhaltet.

- Risiko des diskretionären Managements:

Der für den Fonds angewandte diskretionäre Managementstil beruht auf Annahmen, wie sich die verschiedenen Märkte entwickeln, und/oder der Titelauswahl. Es besteht das Risiko, dass der FCP nicht zu jeder Zeit in die performancetärksten Märkte oder Titel investiert ist. Die Performance des FCP kann somit unter dem Anlageziel liegen. Der Nettoinventarwert des FCP kann darüber hinaus eine negative Performance aufweisen.

- Marktrisiko:

Das Hauptrisiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, ist das Marktrisiko, da der FCP mit bis zu 100% seines Vermögens auf einem oder mehreren Aktienmärkten engagiert sein kann.

Der FCP kann folgenden Risiken ausgesetzt sein:

- Risiko im Zusammenhang mit Anlagen und/oder Engagements in Aktien,
- Mit Anlagen in Small und Mid Caps verbundenes Risiko,

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Märkte für Small und Mid Caps (kleine und mittlere Marktkapitalisierungen) Unternehmen umfassen, die aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften Anlagerisiken bergen können.**

- **Mit Anlagen in Small und Mid Caps verbundenes Liquiditätsrisiko.**

So kann ein etwaiger Rückgang des Aktienmarktes einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben.

- Sektorrisiko:

Da der FCP in einen spezialisierten Sektor investiert, kann er einem umfassenderen Risiko (und einer umfassenderen Volatilität) ausgesetzt sein als Anlagen, die sich auf ein breiteres Spektrum von Wertpapieren in mehreren Sektoren konzentrieren.

- Kreditrisiko:

Risiko der Herabstufung der Kreditqualität oder des Ausfalls eines im Portfolio vertretenen Emittenten. So kann im Falle einer positiven Exposition im Kreditrisiko ein Anstieg der Kreditspreads einen Rückgang des Nettoinven-



tarwerts des FCP herbeiführen. Die Exposition in spekulativen Anleihen und/oder Titeln ohne Rating darf jedoch nicht mehr als 10% des Portfolios ausmachen.

- Zinsrisiko:

Mit Anlagen in Zinsprodukte verbundenes Risiko. So kann der Nettoinventarwert des FCP bei steigenden Zinsen sinken.

- Risiko in Verbindung mit den Auswirkungen von Portfoliotechniken wie z. B. Derivaten:

Die Verwendung von Derivaten kann den Nettoinventarwert über kurze Zeiträume starken Schwankungen aussetzen, wenn ein Engagement entgegen der Marktentwicklung gehalten wird.

- Ausfallrisiko:

Dieses Risiko steht in Verbindung mit dem Ausfall einer Gegenpartei am Markt, mit der ein Kontrakt auf Terminfinanzinstrumente oder zeitweilige Erwerben oder Veräußerungen von Wertpapieren abgeschlossen wurde. In diesem Fall kann die ausfallende Gegenpartei ihre Verpflichtungen gegenüber dem OGAW nicht einhalten (z. B.: Zahlung von Kupons, Rückzahlung). Durch dieses Ereignis wird der Nettoinventarwert des OGAW beeinträchtigt.

- Devisenrisiko:

Der Anteilinhaber kann einem Devisenrisiko von maximal 10% ausgesetzt sein. Einige Bestandteile des Vermögens sind in einer anderen Währung als der Rechnungswährung des FCP ausgewiesen. Deswegen kann eine Veränderung der Wechselkurse zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP führen.

**Garantie oder Absicherung:** N. z.

**Betroffene Zeichner und typisches Anlegerprofil:** Alle Zeichner

*Typisches Profil:*

Der FCP richtet sich an Anleger, die sich hauptsächlich an den Aktienmärkten der Eurozone engagieren wollen. Die Höhe des vernünftigerweise in diesen FCP zu investierenden Betrags hängt von der persönlichen Situation des Anteilinhabers ab. Zur Ermittlung dieses Betrags sind nicht nur seine persönlichen Vermögensverhältnisse, seine derzeitigen Anforderungen und die empfohlene Anlagedauer zu berücksichtigen, sondern auch, ob er Risiken eingehen will oder umgekehrt eine vorsichtige Anlage bevorzugt. Es wird außerdem dringend empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken dieses FCP auszusetzen.

**Empfohlene Anlagedauer:** 5 Jahre oder mehr als 5 Jahre.

**Modalitäten zur Bestimmung und Verwendung der Erträge:**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Portfolio des FCP darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

- 1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;
- 2) den im Geschäftsjahr realisierten Kursgewinnen und -verlusten abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die unter 1) und 2) genannten Summen können abhängig von den nachfolgend beschriebenen Modalitäten voneinander unabhängig ganz oder teilweise thesauriert und/oder ausgeschüttet und/oder auf neue Rechnung vorge tragen werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal fünf Monaten ab Jahresabschluss.





**Merkmale der Anteile:**

Anteils-klasse	ISIN-Code	Betroffene Zeichner	Verwendung von ausschüttbaren Summen	Ausgabewährungen	Mindestwert des Anteils	Mindesterstzeichnungsbetrag*	Mindestfolgezeichnungsbetrag
D	FR0007474028	Alle Zeichner	Ausschüttung	Euro	152,45 €	5 Anteile	1 Zehntausendstel
C	FR0007457890	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	152,45 €	5 Anteile	1 Zehntausendstel
I	FR0010680553	Institutionelle Anleger	Thesaurierung	Euro	100.000 €	1.000.000 €	1 Zehntausendstel
ID	FR0011361062	Institutionelle Anleger	Ausschüttung	Euro	100.000 €	1.000.000 €	1 Zehntausendstel
S	FR0010680546	Schenkungsanteil, der sich an Anleger jeglicher Art richtet, die einen Teil der ausschüttungsfähigen Erträge des Fonds einer gemeinnützigen Organisation übertragen möchten. Die Hälfte der ausschüttungsfähigen Erträge der S-Anteile werden jährlich zugunsten der Fondation des Petits Frères des Pauvres (als gemeinnützige Organisation angesehen) übertragen, die andere Hälfte wird den Anteilinhabern ausgeschüttet.	Ausschüttung	Euro	1.000,00 €	1 Anteil	1 Zehntausendstel
I2	FR0011885789	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	100 €	1 Anteil	1 Zehntausendstel
R	FR0011885797	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro	100 €	1 Anteil	1 Zehntausendstel
CL	FR0013293909	siehe nachstehend**	Thesaurierung	Euro	Anfänglicher NIW: entspricht dem NIW des Anteils C am Tag der Auflegung des Anteils CL	1 Anteil oder 500.000 € für institutionelle Anleger	1 Zehntausendstel
P	FR0013293925	siehe nachstehend**	Thesaurierung	Euro	100 €	1 Anteil oder 500.000 € für institutionelle Anleger	1 Zehntausendstel



\*\* Die Zeichnung dieser Anteile ist nachfolgenden Anlegern vorbehalten:

1) Anlegern, die über Vertriebsgesellschaften oder Vermittler zeichnen:

- o denen die Annahme von Provisionen aufgrund nationaler Vorschriften untersagt ist (z. B. in Großbritannien und den Niederlanden)

oder

- o die folgende Dienstleistungen erbringen
  - Tätigkeit als unabhängiger Berater im Sinne der europäischen Richtlinie MiFID II
  - individuelles Portfoliomanagement im Rahmen eines Mandats

2) institutionellen Anlegern, wobei der Mindestbetrag bei der erstmaligen Zeichnung 500.000 Euro beträgt.

Später können Anteile oder gegebenenfalls Anteilsbruchteile gezeichnet werden.

Der FCP verfügt über neun Anteilklassen: Die neun Klassen unterscheiden sich insbesondere durch ihre Art der Verwendung der ausschüttbaren Summen, ihre Ausgabebewährung, ihre Verwaltungskosten, ihre Ausgabeauf-/Rücknahmeabschläge, ihren Nennwert und das Vertriebsnetz, für das sie bestimmt sind.

Im Übrigen behält sich die Verwaltungsgesellschaft für jede Anteilklasse das Recht vor, auf eine Aktivierung zu verzichten und dementsprechend ihre Auflegung am Markt zu verschieben.

#### **Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge:**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden jeden Tag um 11:30 Uhr bei Rothschild Martin Maurel zentralisiert und auf Basis des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt. Wenn der offizielle Börsenschluss in Paris ausnahmsweise früher erfolgt, wird die Zentralisierung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen auf 10:30 Uhr anstelle von 11:30 Uhr vorgezogen.

Für Zeichnungen und Rücknahmen anfallende Zahlungen sind am ersten darauf folgenden Werktag zu begleichen (T+1).

#### **Bestimmung des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet (T), mit Ausnahme von Feiertagen in Frankreich (offizieller Kalender der Euronext), auch wenn die Referenzbörse geöffnet ist. In diesem Fall wird er am ersten nachfolgenden Werktag berechnet;

#### ➤ **Gebühren und Provisionen:**

- **Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge:**

Die Zeichnungsauf- und Rücknahmeabschläge erhöhen den vom Anleger bezahlten Zeichnungspreis bzw. vermindern den Rückzahlungspreis. Dem FCP zustehende Provisionen dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Anlage oder Auflösung von Vermögen entstehen. Nicht dem FCP zustehende Provisionen fließen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsvermarkter, der Vertriebsstelle usw. zu.

<b>Bei Zeichnungen und Rücknahmen vom Anleger erhobene Aufschläge bzw. Abschläge</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Satz</b>
Nicht dem FCP zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	Anteile C, CL, D, P, I, ID, und S: maximal 4,00% I2-Anteile: maximal 5,00% R-Anteile: maximal 2,50% Die Zeichnungen durch Sacheinlagen sind von den Ausgabeaufschlägen befreit
Dem FCP zustehender Zeichnungsaufschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	N. z.
Nicht dem FCP zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	N. z.



Dem FCP zustehender Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert * Anzahl der Anteile	N. z.
---------------------------------------	---	-------

Folgt auf den Rücknahmeantrag unmittelbar am selben Tag ein Zeichnungsantrag in derselben Anteilsklasse und über denselben Betrag auf Basis desselben Nettoinventarwerts, wird weder ein Ausgabeaufschlag noch ein Rücknahmeabschlag erhoben.

- **Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten decken alle direkt dem FCP in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Courtage, usw.) und gegebenenfalls eine von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhobene Umsatzprovision.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- Outperformance-Provisionen. Diese stellen eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, wenn der FCP seine Ziele übertroffen hat. Sie werden von daher dem FCP in Rechnung gestellt;
- dem FCP in Rechnung gestellte Umsatzprovisionen;

Näheres über Kosten, die dem FCP tatsächlich in Rechnung gestellt werden, findet sich in den Wesentlichen Informationen für den Anleger.

	Dem FCP in Rechnung gestellt Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
1	Kosten für die Finanzverwaltung	Nettovermögen	Anteile D, C und S: maximal 1,50% inkl. Steuern* Anteile I2, I und ID: maximal 0,75% inkl. Steuern R-Anteil: maximal 2,10 % inkl. Steuern CL-Anteil: maximal 1,25% inkl. Steuern P-Anteil: maximal 0,95% inkl. Steuern
2	Außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallende Verwaltungskosten		Die Verwaltungsgesellschaft überträgt jährlich zugunsten der Fondation des Petits Frères des Pauvres (als gemeinnützige Organisation angesehen) 50% der von ihr auf das verwaltete Vermögen des S-Anteils erhaltenen Verwaltungskosten
3	Maximale indirekte Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten)	Nettovermögen	N. z.
4	Umsatzprovisionen	Erhebung bei jeder Transaktion	0,50% inkl. Steuern
5	Jährliche Outperformance-Provision**	Nettovermögen	Anteile D, C und P: 15% der Outperformance des FCP im Vergleich zur Performance seines Referenzindex, dem Index IEIF Eurozone mit Wiederanlage der Nettokupons. Anteile CL, I, I2, ID, R und S: N. z.

\* Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht mehrwertsteuerpflichtig.

\*\* Die Erhebung einer Outperformance-Provision darf nicht auf Basis eines Bezugszeitraums von weniger als einem Jahr erfolgen. Die erste Erhebung erfolgt somit auf Basis des letzten NAV zum Ende des im Dezember 2019 endenden Geschäftsjahres.



### **Outperformance-Provision:**

Ab dem 1. Januar 2018 wird die Outperformance-Provision mit einem High-Water-Mark-System berechnet. Hierbei wird die Entwicklung des FCP-Vermögens (mit Wiederanlage der Kupons und ohne variable Verwaltungskosten) über maximal drei Jahre mit dem Vermögen eines Referenzfonds verglichen:

- dessen ursprünglicher Wert jener des FCP-Vermögens bei (i) dem Abschluss des vorherigen Geschäftsjahres ist, wenn im Rahmen dieses Abschlusses Outperformance-Provisionen eingezogen wurden, oder ansonsten (ii) dem Abschluss des jüngsten Geschäftsjahres der letzten drei Geschäftsjahre ist, an dem eine Outperformance-Provision eingezogen wurde, wenn in einem dieser Geschäftsjahre Outperformance-Provisionen eingezogen wurden, oder ansonsten (iii) dem Abschluss des dritten vorherigen Geschäftsjahres ist, wenn in den zwei letzten Geschäftsjahren keine Outperformance-Provisionen eingezogen wurden.

- und der eine tägliche Wertentwicklung aufweist, die der des Referenzindex entspricht, und der dieselben Änderungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen erfährt, wie der FCP.

Wenn, beim Abschluss des Geschäftsjahres, das FCP-Vermögen (ohne variable Verwaltungskosten) mehr als das Vermögen des Referenzfonds mit dem vorstehenden ursprünglichen Wert beträgt, wird eine Outperformance-Provision eingezogen, die 15% inkl. Steuern des Unterschieds zwischen dem Vermögen des FCP und des Referenzfonds beträgt.

Diese Provisionen werden bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt und jedes Jahr am Abschlussdatum des Geschäftsjahres eingezogen.

Es wird jedes Mal eine Rückstellung verbucht, wenn der Unterschied zwischen den beiden Vermögen sinkt. Im Falle der Underperformance (Vermögen des FCP niedriger als das Vermögen des Referenzfonds) werden die Rückstellungen bis zum Erlöschen der Gesamtzustellungen, ohne erworbene variable Verwaltungskosten, aufgelöst.

Die am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Rückstellungen und der Anteil der Rücknahmeaufschläge von Aktien während des Geschäftsjahres werden der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

### **Verfahren bei der Auswahl von Finanzvermittlern**

Jedes Jahr werden die Finanzvermittler von allen Managern der Verwaltungsgesellschaft anhand einer Reihe von Servicequalitätskriterien (Researchqualität, Qualität der Börsenberater, Qualität der Ausführung, der administrativen Bearbeitung von Aufträgen im Front-Office usw.) ausgewählt. Es wird eine feste Liste festgelegt und dann dem Compliance-Ausschuss vorgelegt, der sie in Bezug auf das Ausfallrisiko validiert.

## **IV. Kaufmännische Informationen**

Änderungen, über die Anteilshaber besonders informiert werden müssen, werden in Form einer Mitteilung bei jedem bekannten Anteilshaber oder über Euroclear France bei nicht bekannten Anteilshabern bekannt gemacht.

Änderungen, über die Anteilshaber nicht besonders informiert werden müssen, werden entweder in den bei der Depotbank erhältlichen periodischen Unterlagen des OGAW, über die Presse, über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.rothschildgestion.com](http://www.rothschildgestion.com)), oder auf jede andere den Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF entsprechenden Weise bekannt gemacht.

Die Rücknahme oder Erstattung von Anteilen erfolgt über Rothschild Martin Maurel.

Informationen über die Modalitäten zur Berücksichtigung der Kriterien hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und die Unternehmensführung betreffender Ziele in der Anlagepolitik finden sich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.rothschildgestion.com](http://www.rothschildgestion.com) und im Jahresbericht des OGAW.

Die Zusammensetzung des Portfolios kann professionellen Anlegern, die von der ACPR, der AMF oder anderen gleichwertigen europäischen Aufsichtsbehörden kontrolliert werden, oder ihren Dienstleistern mit einer Geheim-



haltungspflicht mitgeteilt werden, um ihre Bedürfnisse der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Verordnung 2009/138/EG (Solvabilität II) zu erfüllen.

Die Mitteilung erfolgt gemäß den von der AMF festgelegten Bestimmungen innerhalb einer Frist von mindestens 48 Stunden nach Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Für jegliche weiteren Auskünfte können die Anteilinhaber die Verwaltungsgesellschaft kontaktieren.

### **Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich**

Die Raiffeisen Bank International AG, am Stadtpark 9, A-1030 Wien übernimmt die Funktion der Zahlstelle und der Informationsstelle für Österreich (die „österreichische Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle zur Weiterleitung an den Fonds eingereicht werden.

Sämtliche für die österreichischen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen), können auf Wunsch auch über die österreichische Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der jeweils aktuelle vollständige Verkaufsprospekt (bestehend aus den wesentlichen Anlegerinformationen, der Detailbeschreibung und dem Verwaltungsreglement) des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber, auf die die Anteilinhaber am eingetragenen Sitz des Fonds einen Anspruch haben, sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle in Österreich in gedruckter Version erhältlich.

Zusätzlich werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise auf der Webseite [www.rothschildgestion.com](http://www.rothschildgestion.com) veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Österreich werden auf der folgenden Website [www.rothschildgestion.com](http://www.rothschildgestion.com) veröffentlicht.

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1/Freyung, Postfach 18, 1013 Wien, übernimmt die Funktion des steuerlichen Vertreters gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 in Österreich.

Informationen zu den Modalitäten über die Berücksichtigung von sozialen, ökologischen und Governance-Kriterien in der Anlagepolitik sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft, [www.rothschildgestion.com](http://www.rothschildgestion.com), und im Jahresbericht des betreffenden OGAW zu finden.

### **V. Anlageregeln**

---

Dieser OGAW hält die für OGAW, die höchstens 10% in OGAW, alternative Investmentfonds oder Investmentfonds ausländischen Rechts investieren, geltenden aufsichtlichen Kennzahlen ein.

### **VI. Gesamtrisiko**

---

Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos: Commitment-Methode.

### **VII. Regeln zur Bewertung und Verbuchung der Vermögenswerte zum Zulassungszeitpunkt**

---

Die Regeln zur Bewertung von Vermögenswerten beruhen auf den Bewertungsmethoden und praktischen Bewertungsmodalitäten, die im Anhang zum Jahresabschluss und im Prospekt näher beschrieben sind.

#### **Bewertungsregeln:**

Der OGAW hat sich für den Euro als Referenzwährung entschieden.



Zur Bewertung von börsengehandelten Wertpapieren werden Schlusskurse herangezogen.

Schatzanweisungen werden zum Marktpreis bewertet.

Börsengängige Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von mehr als 3 Monaten werden zum Marktpreis bewertet. Davon ausgenommen sind an der Börse handelbare Schuldtitel mit variablem oder überprüfbarem Zins, die keine besondere Sensitivität gegenüber dem Markt aufweisen.

Die vereinfachende so genannte „Linearisierungsmethode“ ist für handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten vorgesehen, die auf der Grundlage des festen 3-Monats-Zinssatzes keine besondere Marktsensitivität aufweisen.

Papiere mit Rückkaufrecht und Pensionsgeschäfte werden zum Kurs des Kontrakts bewertet.

Die Finanzgarantien werden täglich zum Marktpreis (mark-to-market) in Übereinstimmung mit den zuvor beschriebenen Bewertungsregeln bewertet.

#### Verbuchungsmethode:

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Kupons verbucht.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Anschaffungspreis unter Ausschluss von Gebühren bewertet.

### **VIII. Vergütung**

---

Gemäß der Richtlinie 2009/65/EG hat Rothschild Asset Management als Verwaltungsgesellschaft des FCP Vergütungsrichtlinien und -praktiken ausgearbeitet und eingeführt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar sind, die nicht das Eingehen von Risiken fördern, die mit den Risikoprofilen und den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten des FCP unvereinbar sind, und die nicht gegen die Pflicht verstoßen, in seinem Interesse zu handeln.

Die Vergütungsrichtlinien entsprechen der wirtschaftlichen Strategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des FCP und der Anleger und umfassen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus wendet Rothschild Asset Management als Verwaltungsgesellschaft von alternativen Investmentfonds und OGAWs auch die AIFM- und die OGAW-Richtlinie an.

Mitarbeiter aus folgenden Bereichen unterliegen den Regulierungsvorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie („Population Régulée“):

- Geschäftsführung (ohne geschäftsführende Gesellschafter)
- Verwalter von alternativen Investmentfonds oder OGAW
- Verantwortliche für Entwicklung und Marketing
- Verantwortliche für Compliance und interne Kontrolle
- Risikomanagement (operative Risiken, Marktrisiken...)
- Verantwortungsverantwortliche
- Jeder andere Mitarbeiter, der einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der verwalteten alternativen Investmentfonds oder OGA hat und dessen Gesamtvergütung ähnlich hoch wie bei anderen Risikoträgern ist.

Die Vergütungsrichtlinien und -verfahren von Rothschild Asset Management gelten für alle Mitarbeiter, wobei für die Population Régulée in Übereinstimmung mit den Vorschriften der AIFM- und der OGAW-Richtlinie spezielle Regeln einer variablen aufgeschobenen Vergütung gelten.

Einzelheiten der Vergütungsrichtlinie von Rothschild Asset Management sind auf folgender Website zu finden: [www.rothschildgestion.com](http://www.rothschildgestion.com).

Ein gedrucktes Exemplar der Vergütungspolitik von Rothschild Asset Management wird den Anlegern des FCP auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.



# MARTIN MAUREL PIERRE CAPITALISATION

Fonds Commun de Placement (FCP) - Investmentfonds französischen Rechts

## TITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

### Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Miteigentumsrechte werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil demselben Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilsinhaber verfügt proportional zur Anzahl der ihm gehörenden Anteile über ein Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des Fonds.

Der Fonds wurde für eine Laufzeit von 99 Jahren ab dem 20. August 1999 geschaffen, ausgenommen bei vorzeitiger Auflösung oder Verlängerung nach Maßgabe des vorliegenden Reglements.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und ihre Zugangsbedingungen werden im Prospekt des FCP erläutert. Die verschiedenen Anteilklassen können:

- unterschiedlichen Regelungen zur Verwendung der Erträge (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterliegen;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- mit verschiedenen Verwaltungskosten belastet werden;
- mit verschiedenen Zeichnungsaufschlägen und Rücknahmeabschlägen belastet werden;
- einen anderen Nennwert haben;
- mit einer im Prospekt festgelegten systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen von Sicherungsgeschäften auf andere Anteilklassen des OGAW so weit wie möglich reduzieren;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder des Splitting der Anteile

Die Anteile können nach Beschluss der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden, gestückelt werden.

Die Bestimmungen des Reglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für Anteilsbruchteile, deren Wert immer proportional zu dem von ihnen dargestellten Anteil ist. Alle übrigen Bestimmungen des Reglements über Anteile gelten ohne weitere Angabe auch für Anteilsbruchteile, sofern nichts anderes festgelegt ist. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft kann schließlich selbst die Teilung von Anteilen durch Schaffung neuer Anteile beschließen, die Anteilsinhabern im Tausch gegen alte Anteile zugeteilt werden.

### Artikel 2 – Mindesthöhe des Vermögens

Eine Rücknahme von Anteilen ist nicht möglich, wenn das FCP-Vermögen unter 300.000 Euro fällt; wenn das Vermögen dreißig Tage lang niedriger als dieser Betrag ist, kann die Verwaltungsgesellschaft die Maßnahmen treffen, die für eine Liquidation des FCP oder eine der in Artikel 411-16 der allgemeinen AMF-Verordnung (Umwandlung des OGAW) vorgesehenen Transaktionen notwendig sind.

### Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Wunsch von Anteilsinhabern auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich Ausgabeaufschläge, ausgegeben. Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen unter den im Prospekt dargelegten Bedingungen und Modalitäten.

Investmentfondsanteile können nach geltenden Vorschriften eine Börsenzulassung erhalten.

Für Zeichnungen muss am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts die vollständige Einzahlung vorgenommen werden. Sie können in bar und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Werte zu verweigern, und verfügt zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung über eine Frist von sieben Tagen ab deren Hinterlegung. Im Falle der Annahme werden die eingebrachten Werte nach den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der fraglichen Werte.





Rücknahmen werden ausschließlich bar abgewickelt, außer im Fall der Liquidation des Fonds, wenn die Anteilshaber sich mit der Erstattung in Form von Wertpapieren einverstanden erklärt haben. Sie werden vom emittierenden Kontoführer innerhalb von maximal fünf Tagen ab Bewertung des Anteils bezahlt.

Wenn jedoch die Rücknahme unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Realisierung von im OGAW enthaltenen Vermögenswerten erfordert, kann die Frist verlängert werden, darf jedoch nicht mehr als 30 Tage betragen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen ist die Veräußerung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilshabern oder von Anteilshaber auf einen Dritten einer Rücknahme, gefolgt von einer Zeichnung gleichgesetzt; handelt es sich um einen Dritten, muss der Veräußerungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls vom Begünstigten auf mindestens die im Fondsprospekt geforderte Mindestzeichnungssumme aufgestockt werden.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs kann die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorläufig ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und dies im Interesse der Anteilshaber nötig ist.

Wenn das Nettovermögen des FCP niedriger als der gesetzlich vorgeschriebene Betrag ist, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Möglichkeit von Mindestzeichnungsbedingungen gemäß den im FCP-Prospekt vorgesehenen Modalitäten.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung von Artikel L.214-8-7 Absatz 2 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs in sachlichen Situationen einstellen, die den Zeichnungsschluss herbeiführen, wie eine Maximalanzahl an ausgegebenen Anteilen oder Aktien, das Erreichen des maximalen Vermögens oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Diese sachlichen Situationen sind im OGAW-Prospekt definiert.

#### **Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt dargelegten Bewertungsregeln.

Sacheinlagen dürfen nur in Form von Titeln, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, aus denen das Vermögen des OGAW bestehen darf; sie werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Regeln bewertet.

## **TITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS**

#### **Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Fondsverwaltung wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung wahrgenommen. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im exklusiven Interesse der Anteilshaber und hat das alleinige Recht zur Ausübung der mit den im Fonds enthaltenen Titeln verbundenen Stimmrechte.

#### **Artikel 5 bis - Funktionsregeln**

Die für das Vermögen des OGAW in Frage kommenden Instrumente und Depots sowie die Anlageregeln werden im Prospekt beschrieben.

#### **Artikel 5 ter - Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können je nach geltender Vorschrift einer Zulassung für den Handel an einem geregelten Markt und/oder einem multilateralen Handelssystem unterliegen. Sollte das Anlageziel des FCP, dessen Anteile für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, auf einem Index beruhen, muss der Fonds ein System umsetzen, mit dem gewährleistet wird, dass der Kurs seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.





### **Artikel 6 - Die Depotbank**

Die Depotbank erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften obliegen bzw. von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft rechtmäßig sind. Sie muss gegebenenfalls alle von ihr für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ergreifen. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF.

### **Artikel 7 - Der Wirtschaftsprüfer**

Ein Wirtschaftsprüfer wird nach Genehmigung vonseiten der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF von der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre bestimmt.

Er bescheinigt die Regelmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Abschlüsse.

Sein Mandat kann erneuert werden.

Der Wirtschaftsprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF schnellstmöglich alle Sachverhalte oder Entscheidungen über den OGAW melden, von denen er in Ausübung seiner Aufgabe Kenntnis erhält und die die folgende Bedingungen erfüllen:

1° Sie stellen eine Verletzung der für diesen Organismus geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen dar, die erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben könnte;

2° sie beeinträchtigen die Bedingungen oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs;

3° Sie haben Einschränkungen beim Bestätigungsvermerk für den Abschluss oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks zur Folge.

Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschparitäten bei Umwandlungen, Fusionen oder Spaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers.

Er bewertet alle Sacheinlagen in eigener Verantwortung.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Wirtschaftsprüfers werden einvernehmlich zwischen ihm und der Geschäftsführung der Portfolioverwaltungsgesellschaft in Anbetracht eines Arbeitsprogramms festgelegt, das die für notwendig erachteten Sorgfaltsprüfungen näher bestimmt.

Der Wirtschaftsprüfer bestätigt die Voraussetzungen, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagszahlungen dienen.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

### **Artikel 8 - Abschluss und Geschäftsbericht**

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Übersichtsunterlagen und einen Bericht über die Fondsverwaltung während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt unter Aufsicht der Depotbank mindestens halbjährlich ein Verzeichnis der Vermögenswerte des OGAW. Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen innerhalb von vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten für die Anteilseigner bereit und informiert sie über die Höhe der Erträge, auf die sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post übersendet oder bei der Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verfügung gehalten.



## TITEL 3 - MODALITÄTEN ZUR ERGEBNISVERWENDUNG

### Artikel 9 - Modalitäten zur Zuteilung von ausschüttbaren Summen

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, Renten, Dividenden, Prämien und Zuteilungen, Präsenzgeldern und aller Erträge aus Titeln, die das Fondsportfolio darstellen, zuzüglich der Erträge aus momentan verfügbaren Geldern und abzüglich der Verwaltungskosten und Aufwendungen für Fremdkapital.

Ausschüttbare Summen setzen sich zusammen aus:

1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags auf neue Rechnung und zuzüglich oder abzüglich des Saldos von Ertragsabgrenzungen;

2) den im Geschäftsjahr realisierten Kursgewinnen und -verlusten abzüglich aller Kosten, zuzüglich der Nettogewinne derselben Art aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und abzüglich oder zuzüglich des Saldos der Rechnungsabgrenzungsposten für Kursgewinne.

Die oben genannten Summen können voneinander unabhängig ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Zahlung der ausschüttbaren Summen erfolgt innerhalb von maximal 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung der ausschüttbaren Summen.

Bei jeder Anteilsklasse kann der FCP gegebenenfalls für jede der unter 1. und 2. genannten Summen für eine der folgenden Formeln optieren:

- Reine Thesaurierung: Die ausschüttbaren Summen werden in voller Höhe thesauriert. Davon ausgenommen sind Gelder, bei denen eine Ausschüttung von Rechts wegen zwingend verbindlich ist.

- Reine Ausschüttung: Das Ergebnis wird nach Rundung in voller Höhe ausgeschüttet; Möglichkeit von Abschlagszahlungen.

- Bei den FCP, die die Freiheit behalten möchten, ihre Erträge zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder die ausschüttbaren Summen auf neue Rechnung vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Zuteilung jeder der unter 1. und 2. genannten Summen.

Gegebenenfalls kann die Verwaltungsgesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres beschließen, eine oder mehrere Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Nettoerträge jeder der unter 1. und 2. genannten Summen vorzunehmen, die am Datum des Beschlusses verbucht werden, sowie ihren Betrag und ihre Aufteilungsdaten festlegen.

Für (i) die reinen ausschüttenden Anteile und (ii) die thesaurierenden und/oder ausschüttenden Anteile entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung der Kursgewinne (Thesaurierung, Ausschüttung und/oder Vortrag auf neue Rechnung).

Die genauen Modalitäten für die Verwendung von ausschüttbaren Summen sind im Prospekt beschrieben.

## TITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

### Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im OGAW enthaltenen Vermögenswerte entweder ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den OGAW in zwei oder mehrere andere Investmentfonds spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst nach Unterrichtung der Anteilsinhaber durchgeführt werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile.



### **Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung**

Bleibt das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter dem in dem obigen Artikel 2 genannten Betrag, informiert die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF hierüber und löst den Fonds auf, außer bei einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW vorzeitig auflösen. Dazu informiert sie die Anteilshaber von ihrer Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds außerdem dann auflösen, wenn die Rücknahme sämtlicher Anteile beantragt wird, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt, sofern keine andere Depotbank bestimmt wurde, oder die Laufzeit des Fonds endet, sofern keine Verlängerung erfolgte.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF per Post über das beschlossene Auflösungsdatum und -verfahren. Anschließend sendet sie ihr den Bericht des Wirtschaftsprüfers zu.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Diese Entscheidung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den OGAW vorgesehenen Laufzeit fallen und den Anteilshabern und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF zur Kenntnis gebracht werden.

### **Artikel 12 - Liquidation**

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Andernfalls wird der Liquidator auf Antrag jeder interessierten Person gerichtlich bestimmt. Zu diesem Zweck ist sie mit den weitreichendsten Befugnissen zur Realisierung der Vermögenswerte, Auszahlung eventueller Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilshabern in bar oder Wertpapieren ausgestattet.

Der Wirtschaftsprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Abschluss der Liquidationsvorgänge weiter wahr.

## **TITEL 5 - STREITIGKEITEN**

### **Artikel 13 - Gerichtstand - Wahl der Zustelladresse**

Alle den Fonds betreffenden Streitigkeiten, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen Anteilshabern oder zwischen Anteilshabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten, werden von den zuständigen Gerichten entschieden.